



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0085-20-8
= RSS-E 63/20

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 17.12.2020

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Mag. Wilhelm Hemerka Johann Mitmasser Mag. Jörg Ollinger Dr. Hans Peer
Weitere Expertin	Dr. Ilse Huber
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Zahlung von € 1.133,01 für den Schaden Nr. (anonymisiert) aus der Sturmschadenversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine „Soll&Haben-Betriebsversicherung für Gewerbe- und Handwerksbetriebe“ zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen, welche u.a. eine Sturmschadenversicherung beinhaltet.

Vereinbart sind die AStB 1998, welche auszugsweise lauten:

„Artikel 3

Versicherte Sachen und Kosten

1. Versicherte Sachen:

Versichert sind die in der Versicherungsurkunde bezeichneten Sachen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen oder ihm unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben oder ihm verpfändet wurden.

2. Nur auf Grund besonderer Vereinbarung versicherte Sachen:

(...)2.4 Außenanlagen aller Art wie z.B. Firmenschilder und Werbeanlagen, Außenbeleuchtungen, Einfriedungen, Antennenanlagen, Solaranlagen, Markisen, Fahnenstangen u. dgl.“

Weiters ist die Besondere Bedingung BB9510 vereinbart, welche auszugsweise lautet:

„Änderung von Bedingungen und Klauseln (...)

Werden diesem Versicherungsvertrag zu Grunde liegende Allgemeine Bedingungen, Zusatzbedingungen, Sonderbedingungen, Sicherheitsvorschriften, Besondere Bedingungen, Klauseln und Vereinbarungen durch die Versicherungsgesellschaft während der Laufzeit dieses Vertrages zu Gunsten des Versicherungsnehmers geändert, so gelten diese mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

Innerhalb einer Frist von 6 Monaten, nachdem der Versicherungsnehmer Kenntnis von dem geänderten Bedingungswerk erlangt hat, ist ein Neuabschluss des bestehenden Vertrages erforderlich, wenn das geänderte Bedingungswerk auch über diese Frist hinaus dem Vertrag zu Grunde liegen soll.(...)“

Die Antragstellerin begehrt Deckung für die Kosten der Reparatur eines Sturmschadens an einer Markise vom 26.5.2020 iHv € 1.133,01 (Schadennr. (anonymisiert)).

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung mit Schreiben vom 28.7.2020 ab, da die Markise im Schadenszeitpunkt nicht versichert gewesen sei, die Deckung wäre nur unter Einschluss der Besonderen Bedingung 9607 möglich gewesen.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 20.8.2020. Die Markise sei zwar ursprünglich nicht mitversichert, gemäß der Besonderen Bedingung BB9510 bestehe jedoch Deckung, weil in neueren Bedingungen der Antragsgegnerin Markisen mitversichert seien.

Die Antragsgegnerin nahm trotz Urgenz am Schlichtungsverfahren nicht teil. Daher ist bei der rechtlichen Beurteilung gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der Sachverhalt ausschließlich aufgrund der Angaben des Antragstellers zu beurteilen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Nach Recherchen der Geschäftsstelle auf der Webseite der Antragsgegnerin legt diese der Sturmschadenversicherung weiterhin die AStB 1998 zugrunde.

Rechtlich folgt:

Nach ständiger Rechtsprechung sind Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl. RS0050063), wobei Unklarheiten zu Lasten des Versicherers gehen. Zu berücksichtigen ist in allen Fällen der

einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (RS0008901).

In diesem Sinn sind die AStB 1998 auch derart auszulegen, dass Markisen nur dann gegen Sturmschäden versichert sind, wenn dies gesondert vereinbart worden ist. Dass diese Vereinbarung ursprünglich nicht getroffen wurde, wird von der Antragstellerin auch zugestanden.

Wendet man die oben genannten Kriterien der Rechtsprechung auf den der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt an, dann ist der Antragstellerin entgegenzuhalten, dass die Antragsgegnerin offenkundig keine andere Bedingungsgeneration als ursprünglich vereinbart ihren aktuellen Verträgen zugrunde legt. Es liegt sohin kein Tatbestand vor, der unter die Besondere Bedingung BB9510 fällt und eine Deckung des Sturmschadens an der Markise begründet. Dass es eine Klausel wie die Besondere Bedingung 9607 gibt, die Schäden an Markisen versichert, kann nach dem erkennbaren Zweck der Bedingung BB9510 nicht dazu führen, dass eine bestimmte Besondere Bedingung, die ursprünglich nicht als vereinbart galt, nunmehr vereinbart sein soll. Vielmehr erstreckt sich die Wirkung der Besonderen Bedingungen BB9510 auf Verbesserungen bestehender Bedingungen in neueren Bedingungsgenerationen.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Dr. Huber eh.

Wien, am 17. Dezember 2020